

Zur Abrechnung eines Schadensersatzes nach Mängelbeseitigung

- **der Mangelbeseitigungsvorschuss ist zweckgebunden**
- **der Auftraggeber ist nach erfolgter Mangelbeseitigung rechenschaftspflichtig**
- **er hat zum Umfang des Kostenerstattungsanspruchs in der Weise vorzutragen, in der er vorzutragen hätte, wenn die Mängelbeseitigung erfolgreich wäre**
- **dies gilt auch für einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen einen Nachunternehmer, wenn dieser aufgrund der Mängelbeseitigung in Anspruch genommen wird**

OLG Brandenburg, Urteil vom 29.05.2024 - 11 U 74/18 vorhergehend: BGH, Urteil vom 09.11.2023 - VII ZR 92/20 OLG Brandenburg, Urteil vom 09.03.2018 - 5 O 153/17 Sachverhalt Die Parteien streiten im Haupt- und Nachunternehmerverhältnis über Ansprüche aus dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen. Die Klägerin hat behauptet, dass die Beklagte ihre Leistungen mangelhaft erbracht hat, sodass die Klägerin im Vorprozess rechtskräftig zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet wurde. Die Klägerin zahlte den Betrag vollständig an ihren Auftraggeber und verlangte einen Betrag in gleicher Höhe anschließend von der Beklagten. Die Beklagte hat die Zahlung nicht geleistet. Entscheidung Dem Grunde nach steht der Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes gemäß § 634 Nr. 4 BGB in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und 3, § 281 BGB zu. Die Klägerin hatte zunächst gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, gegen den die Beklagte in Anspruch genommen wurde. Die Klägerin hat sich gegenüber dem Auftraggeber, mit Zahlung hat sich dieser in einen Zahlungsanspruch in Höhe des Kostenvorschusses gewandelt. Der Kostenvorschuss ist zweckgebunden und nicht endgültig. Aufwendungen für die Mangelbeseitigung müssen durch den Auftraggeber nachgewiesen werden. In angemessener Frist eine Abrechnung über den erhaltenen Kostenvorschuss erteilt werden und ein nicht in Anspruch genommenes Geld ebenfalls für den durch die Beklagte gezahlten Schadensersatz. Die schädigende Beklagte kann diesen Umstand unter den Umständen dem Anspruch der Klägerin entgegensetzen. Die Klägerin trifft diesbezüglich die sekundäre Darlegungslast und sie hat hierzu nachgewiesen. Die Klägerin hat hierzu entsprechend von ihrem Auftraggeber Rechenschaft zu verlangen. Die bloße Behauptung, der Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung des Auftraggebers verbraucht worden, ist weder im Verhältnis Auftraggeber-Klägerin noch im Verhältnis Klägerin-Beklagte ausreichend. Die Verwendung eines Kostenvorschusses führt zu einer Zweckgebundenheit des Schadensersatzes und ein nicht auf die Mangelbeseitigung verwendeter Kostenvorschuss muss die Verwendung eines Kostenvorschusses dokumentiert und geordnet zusammengestellt werden. Vielmehr ist auch entsprechend der Nachunternehmer aufgrund eines Kostenvorschussanspruchs des Auftraggebers Schadensersatz zu zahlen, da ein etwaiger Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz zurückzuzahlen ist.